



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. Januar 2025

GR Nr. 2025/17

Motion von Flurin Capaul, Sebastian Vogel und 15 Mitunterzeichnenden betreffend raschem Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren, Bericht und Abschreibung

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Am 11. Januar 2023 beantragte der Stadtrat die Ablehnung der Motion und die Entgegennahme als Postulat. Der Gemeinderat lehnte die Entgegennahme als Postulat ab und überwies dem Stadtrat die Motion am 25. Januar 2023.

Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR). Die vorliegende Motion war, wie aufzuzeigen ist, innert der zweijährigen Motionsfrist nicht erfüllbar. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb einen begründenden Bericht vor und beantragt gestützt darauf die Abschreibung der Motion.

1. Ausgangslage

Im Bericht und Antrag zur Abschreibung der Motion betreffend «Umsetzung der in der Raumbedarfsstrategie Sport geplanten Rasensportanlagen in den nächsten 5 Jahren» (GR Nrn. 2019/214 und 2022/422) hat der Stadtrat die Situation bei den Rasensportanlagen mit ihren insgesamt rund 100 Rasensportfeldern und den aus Sportförderungssicht ermittelten Bedarf für den Fussball aufgezeigt. Demzufolge ist neben der Optimierung bestehender Anlagen – primär durch zusätzliche Kunstrasensportfelder, Beleuchtungen und Garderoben – auch der Bau neuer Rasensportanlagen und Spielfelder notwendig. Gleichzeitig hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass der Bau neuer Rasensportanlagen und -felder mit verschiedenen Problemen behaftet ist und eine grosse Herausforderung darstellt. Denn das Bedürfnis der Fussballspielenden nach mehr Flächen für zusätzliche Anlagen für ihren Sport steht in Konkurrenz zu anderen Bedürfnissen der Bevölkerung in der wachsenden Stadt. Zudem sind die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung begrenzt. Und schliesslich ist die Umsetzung gewisser Projekte abhängig von Dritten.

2. Zu wenig und zu wenig schnell verfügbare Flächen

Die für den Bau neuer Sportanlagen notwendigen, geeigneten und überbaubaren Flächen in der Stadt Zürich sind äusserst knapp. Das trifft in besonderem Mass auf geeignete Flächen für die Erweiterung oder den Bau neuer und viel Platz beanspruchender Sportanlagen mit



2/4

Fussballfeldern zu. Denn ein einzelnes für den Spielbetrieb bis zur 1. Liga konformes Fussballfeld benötigt rund 9000 m² Fläche (Spielfeldgrösse einschliesslich benötigter Zusatzfläche).

Da es auf dem Gebiet der Stadt nur noch wenige geeignete Grundstücke dieser Grösse gibt, deren Nutzung zudem auch für nichtsportliche Zwecke beansprucht wird, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen («Kommunaler Richtplan») ein Flächenbedarf von 255 000 m² für die bis 2040 zusätzlich benötigten Rasensportanlagen und -felder ausgewiesen. Dafür wurden entweder konkrete Standorte bezeichnet oder es wurde der entsprechende Flächenbedarf unverortet – somit ohne konkreten Standort – angegeben. Ein Eintrag im Kommunalen Richtplan ist allerdings noch kein Garant dafür, dass die zusätzlichen Rasensportfelder (RSF) und -anlagen in vollem Umfang der Einträge realisierbar sind. Aufgrund der Konkurrenz mit anderen Nutzungen ist deshalb zurzeit nicht klar, ob, wann und in welchem Umfang diese zusätzlichen Rasensportfelder und -anlagen erstellt werden können. Das gilt in besonderem Masse für nicht verortete Einträge. Und selbst wenn eine Fläche für den Bedarf des Rasensports gesichert werden kann, dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren mehr als zwei Jahre.

Grün Stadt Zürich ist zurzeit daran, eine umfassende Strategie für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Sportflächen – die Teilportfoliostrategie Sportaussenanlagen («TPS Sportaussenanlagen») – zu erarbeiten. Die TPS Sportaussenanlagen wird einerseits das Potenzial für Kapazitätssteigerungen auf den bestehenden Rasensportanlagen mittels betrieblichen und infrastrukturellen Verbesserungen aufzeigen. Andererseits werden darin Aussagen zur Vergrösserung bestehender Sportanlagen sowie zum Bau neuer Rasensportanlagen und -felder gemacht werden. Diese wird im Laufe des 2025 abgeschlossen. Da die Erkenntnisse aus der TPS Sportaussenanlagen in die Beurteilung bezüglich der Schaffung von mehr Rasensportfeldern in den Quartieren einfließen sollen, war es nicht möglich, dem Gemeinderat innert zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten.

Im Zuge der Erarbeitung der TPS Sportaussenanlagen, sind verschiedene zusätzliche RSF in Evaluation:

- max. 5 RSF Plätze Allmend Brunau, Zeitpunkt offen
- 1 RSF Höggerberg, etwa 2028
- 1 RSF Sportzentrum Oerlikon, 2036
- max. 3 RSF Seebacherstrasse, Zeitpunkt offen
- mind. 1 RSF Juchhof/New Vitis, etwa 2027

Möglicherweise wird die Rasensportanlage Sunnau in einigen Jahren verlegt werden müssen. Dabei wird angestrebt, neben dem Ersatz der beiden heutigen RSF, ein zusätzliches RSF in Normgrösse zu erstellen.

Zudem gibt es für 2 RSF (1 Standardgrösse, 1 Kleinspielfeld) in Witikon (21 000 m²) einen Eintrag im Kommunalen Richtplan. Im betroffenen Gebiet sind keine Fruchtfolgeflächen tangiert. Somit sind in 7 Quartieren maximal 14 zusätzliche RSF in Evaluation oder Einträge im Richtplan vorgesehen. Vor allem in den dicht besiedelten Quartieren, welche in der Motion



3/4

genannt werden, sind ohne Rückbau von bestehenden Bauten und Umnutzung von Grünflächen keine für die Erstellung von RSF notwendige Flächen vorhanden. Nicht zuletzt deshalb wird eine Steigerung der Nutzungen der Rasenspielfelder auf Schulanlagen in enger Zusammenarbeit mit den Kreisschulbehörden angestrebt.

Betreffend Nutzung des zurzeit stillgelegten zweiten Ausseneisfelds auf dem Sportzentrum Heuried ist ein Postulat hängig, das die Nutzung der Fläche für den Eissport verlangt (GR Nr. 2020/54, «Erstellung des zusätzlichen Eisfelds beim Sportzentrum Heuried»). Der Stadtrat wird sich im Rahmen der Beantwortung des Postulats dazu äussern, wie die künftige Nutzung der Fläche erfolgen soll.

3. Ersatz von Fruchtfolgeflächen

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind die Fruchtfolgeflächen bei der Festlegung von Bauzonen zu erhalten (Art. 3 RPG). Im Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) hat der Bundesrat im Jahr 2020 den Kantonen die minimalen Fruchtfolgeflächen-Kontingente eröffnet. Der Kanton Zürich hat 44 400 ha Fruchtfolgefläche zu sichern. Die Gemeinden des Kantons Zürich sind verpflichtet, den Verlust von ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen ab einer Fläche von 5000 m² zu kompensieren. Die Kompensation muss im Rahmen des Bauprojekts innert einer Frist von fünf Jahren seit Baubewilligung erfolgen. Die Kompensation hat über die Wiederherstellung von anthropogen veränderten Böden zu Fruchtfolgeflächen zu erfolgen. Der Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren bedingt die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen. In der Stadt Zürich ist es nicht möglich, innert fünf Jahren Ersatz für die wegfallende Fruchtfolgefläche zur Verfügung zu stellen. Deshalb war es nicht möglich, dem Gemeinderat innert der Motionsfrist von zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Fazit

Der Stadtrat steht dem Anliegen der Motion grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Die Umsetzung der Motion innert zwei Jahren erwies sich jedoch als nicht möglich. Die für den Bau neuer Sportanlagen notwendigen, geeigneten und überbaubaren Flächen in der Stadt Zürich sind äusserst knapp. Wenn eine Fläche für den Bedarf des Rasensports gesichert werden kann, dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren mehr als zwei Jahre. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Beantragung einer Verlängerung der Beantwortungsfrist um ein Jahr (Art. 130 Abs. 2 GeschO GR) als nicht zielführend. Zudem verlangt die Umsetzung der Motion die Ersatzbeschaffung von Fruchtfolgeflächen, die, innert der zweijährigen Motionsfrist, nicht bewerkstelligt werden konnte. Ausserdem liegen wesentliche Planungsgrundlagen zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Motion noch nicht vor (TPS Sportaussenanlagen). Die vorstehend aufgeführten, in Evaluation befindlichen zusätzlichen Rasensportfelder sollen hingegen so weit als möglich realisiert und die Nutzung der Rasenspielfelder auf Schulanlagen intensiviert werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat die Abschreibung der Motion.



4/4

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Bericht über den raschen Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2022/316, von den Flurin Capaul, Sebastian Vogel (beide FDP) und 15 Mitunterzeichnenden betreffend rascher Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren wird als erledigt abgeschlossen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter